

Liefer- und Zahlungsbedingungen

- ❶ Die nachfolgenden Bestimmungen gelten, sofern die Vertragsparteien Unternehmer, juristische Personen des öffentlichen Rechts oder eines öffentlich-rechtlichen Sondervermögens sind.

§ 1 Allgemeines

1. Diese Liefer- und Zahlungsbedingungen sind Bestandteile aller Angebote und Verträge über Lieferungen und Leistungen des Verkäufers, auch laufender und künftiger Geschäftsverbindungen.
2. Abweichende Vereinbarungen und Bedingungen sind nur verbindlich, wenn sie schriftlich bestätigt werden.

§ 2 Preise

1. Maßgeblich sind die zum Zeitpunkt der Bestellung geltenden Konditionen und Preislisten des Verkäufers. Verkaufspreise gelten nur dann als verbindliche Festpreise, wenn sie von dem Verkäufer bestätigt werden. Die Preisangaben gelten zuzüglich der zum Zeitpunkt der Lieferung geltenden gesetzlichen Mehrwertsteuer. Sofern nichts anderes vereinbart ist, gelten sie unverpackt ab Werk (EXW).
2. Bei Versand gelten die Preise zuzüglich Kosten für Verpackung.

§ 3 Lieferung und Gefahrübergang

1. a) Die Lieferung der Ware erfolgt am Sitz des Verkäufers bzw. frei Lager (EXW). Bei Versendung trägt der Käufer die Gefahr. Dies gilt auch bei Anlieferung durch Transportpersonen des Verkäufers. Die Versendung erfolgt an die vereinbarte Stelle; bei geänderter Anweisung trägt der Käufer die zusätzlichen Kosten.
b) Der Verkäufer ist nicht zum Verladen der Waren in ein Fahrzeug des Käufers oder eines Dritten verpflichtet. Für den Fall, dass der Käufer einen Frachtführer/Spediteur mit der Abholung der Waren beim Verkäufer beauftragt, ist der Frachtführer entgegen den gesetzlichen Bestimmungen des HGB / der ADSp bzw. im grenzüberschreitenden Verkehr den Bestimmungen der CMR verpflichtet, die Ware zu verladen.
2. Der Käufer übernimmt die Entsorgung der Verpackung.
3. Die Nichteinhaltung von Lieferterminen und -fristen durch den Verkäufer berechtigt den Käufer zur Geltendmachung der ihm zustehenden Rechte erst, wenn er dem Verkäufer eine angemessene und mindestens 8 Werktage betragende Nachfrist gesetzt hat.
4. Bei höherer Gewalt, Arbeitskampfmaßnahmen, behördlichen Maßnahmen sowie solchen unverschuldeten Betriebsstörungen, die länger als eine Woche gedauert haben oder voraussichtlich dauern werden, wird die Liefer- bzw. Abnahmefrist für die Dauer der Behinderung angemessen verlängert. In diesem Falle ist der Vertragspartner zum Rücktritt im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen – nach Setzung einer angemessenen Nachfrist – berechtigt. Schadenersatzansprüche sind in den vorgenannten Fällen ausgeschlossen.
5. Vom Verkäufer nicht zu vertreten sind insbesondere höhere Gewalt, Krieg, Aufruhr, Arbeitskampf, rechtliche Vorschriften und hoheitliche Anweisungen.
6. a) Bei Leistungsverzug (Nichtleistung) oder einer vom Verkäufer zu vertretenden Unmöglichkeit der Leistung kann der Käufer unter angemessener Nachfrist gem. *Ziffer 3 und 4* vom Vertrag zurücktreten.
b) Im Übrigen beschränkt sich ein Schadenersatzanspruch des Käufers auf den Ersatz nachgewiesener Mehrkosten (Deckungskauf). Dabei sind mindestens drei Vergleichsangebote einzuholen. Die Höhe des Schadenersatzes ist auf 50 % des Wertes nach dem Kaufpreis der Vertragswaren beschränkt. Darüberhinausgehende Schadenersatzansprüche sind ausgeschlossen.
c) Unberührt von der Regelung *Ziffer 6 a) und b)* bleibt die Haftung des Verkäufers für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer fahrlässigen Pflichtverletzung des Verkäufers oder einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen des Verkäufers beruht.
d) Ferner unberührt von der Regelung *Ziffer 6 a) und b)* bleibt die Haftung für sonstige Schäden, die auf einer grob fahrlässigen Pflichtverletzung des Verkäufers oder einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen des Verkäufers beruht.
e) Für einfache Fahrlässigkeit des Verkäufers oder des gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen des Verkäufers haftet der Verkäufer nur bei der Verlegung sogenannter „Kardinalpflichten“; dann jedoch in dem unter *Ziffer 6 a) bis c)* genannten Umfang für typische und vorhersehbare Schäden.

7. Wenn durch das Verschulden des Käufers die Abnahme nicht rechtzeitig erfolgt, so steht dem Verkäufer wahlweise das Recht zu, nach Setzung einer Nachfrist von mindestens 10 Tagen entweder das Entgelt zu verlangen oder vom Vertrag zurückzutreten. In der Nachfristsetzung muss der Verkäufer dem Käufer bereits ausdrücklich mitteilen, dass er Abholung und das Entgelt verlangt und ob er bei erfolglosem Fristablauf vom Vertrag zurücktreten wird. Für die Lagerzeit während des Annahmeverzugs steht dem Verkäufer Aufwendungsersatz und Schadensersatz zu.
8. Rücktrittsrechte des Käufers wegen Vermögensverschlechterung des Verkäufers nach Vertragsabschluss sind ausgeschlossen.

§ 4 Zahlung

1. Für jede Lieferung wird gesondert unter dem Datum des Versandtages eine Rechnung erstellt. Dies gilt auch für vereinbarte Teillieferungen.
2. Vereinbarte Zahlungsfristen beginnen mit diesem Tage zu laufen. Geleistete Anzahlungen werden, wenn nichts anderes vereinbart ist, auf die einzelnen Teillieferungen anteilig verrechnet.
3. Der Rechnungsbetrag ist 30 Tage netto zahlbar, wenn nichts anderes vereinbart wurde.
4. Rechnungsregulierungen durch Scheck oder Wechsel erfolgt zahlungshalber und bedarf der Zustimmung des Verkäufers; Diskont, Wechselspesen und Kosten trägt der Käufer, sofern nichts anderes vereinbart ist.
5. Die vertraglichen Zahlungstermine sind auch dann einzuhalten, wenn sich eine Mängelrüge in einem als unerheblich zu bezeichnenden Umfang als berechtigt erweist. Im übrigen darf der Käufer im Falle einer fristgerecht erhobenen, berechtigten Mängelrüge bei fehlerhafter Ware im Sinne des § 434 Abs 1 bis 3 BGB nur den Teil der Kaufsumme vorläufig einbehalten, der dem Rechnungsbetrag des ordnungsgemäß gerügten Teils der Lieferung entspricht.
6. Bei Zahlungsverzug, rückständigen Verzugszinsen, Scheck- oder Wechselprotest oder sonstiger wesentlicher Vermögensverschlechterung des Käufers nach Vertragsabschluss ist der Verkäufer berechtigt, weitere Lieferungen nur gegen Vorkasse auszuführen, alle offenstehenden, Rechnungsbeträge sofort fällig zu stellen und gegen Rückgabe zahlungshalber hereingenommener Wechsel Barzahlung oder Sicherheitsleistung zu verlangen.
7. Bei Verzug werden Zinsen in Höhe von 9 Prozentpunkten entsprechend des § 288 BGB über dem jeweiligen Basiszinssatz nach § 247 BGB berechnet.
8. Für die zweite und jede weitere Mahnung berechnen der Verkäufer jeweils eine Gebühr von 8,00 EURO. Die Kosten der Rechtsverfolgung trägt der Käufer.
9. Die Aufrechnung von Gegenforderungen ist nur bei unbestrittenen und rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig. Die Zurückbehaltung fälliger Rechnungsbeträge ist unzulässig; dies gilt nicht bei Zahlungseinstellung des Verkäufers.

§ 5 Beschaffenheit. Gewährleistung

1. Offensichtliche Mängel sind in jedem Falle unverzüglich zu rügen. Die Frist beginnt mit dem Eingangstag der Ware beim Käufer.
2. Nicht offensichtliche, auch bei oder nach der Verarbeitung auftretende Mängel, sind unverzüglich nach ihrer Entdeckung, dann jedoch spätestens innerhalb von 14 Tagen zu rügen. Eine spätere Rüge ist unbeachtlich.
3. Handelsübliche und geringe, technisch nicht vermeidbare, Abweichungen sind als noch vertragsgemäß anzusehen und stellen damit keine Pflichtverletzung (bzw. Mangel) dar, die zu Beanstandungen berechtigt.
4. a) Bei Beanstandungen steht dem Verkäufer das Recht auf Überprüfung der Ware zu. Der Verkäufer kann die Über- sendung der Ware zu Prüfzwecken verlangen. Nach Rückerhalt der Ware steht dem Verkäufer das Recht zur Nach- erfüllung durch Nachlieferung, statt einer Nachbesserung zu leisten. Nacherfüllung muss der Verkäufer mindestens innerhalb von zehn Tagen leisten.
b) Der Verkäufer ist berechtigt, vor der Nacherfüllung eine Vorleistung in Höhe der Transportkosten vom Käufer zu verlangen, maximal jedoch im Wert der mangelhaften Sache.
c) Das Recht des Käufers auf Minderung, Rücktritt oder Schadensersatz nach Fehlschlagen der Nacherfüllung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung für den Verkäufer oder Verweigerung der Nacherfüllung durch den Verkäufer – gemäß den gesetzlichen Bestimmungen – bleiben von dieser Regelung unberührt.
5. Ergänzend gilt, dass Beschaffenheits- und Haltbarkeitsgarantien im Sinne von § 443 BGB als Garantien ausdrücklich zu kennzeichnen sind. Eine Bezugnahme auf DIN-Normen beinhaltet grundsätzlich nur die Normgerechtigkeit des Erzeugnisses und begründet keine Garantie durch den Verkäufer, es sei denn, dass eine solche Garantie ausdrücklich vereinbart wurde.
6. a) Schadenersatzansprüche wegen mangelhafter Lieferung oder sonstigen von § 3 Ziffer 6 nicht umfassten Vertrags- verletzungen des Verkäufers sind bei leichter Fahrlässigkeit ausgeschlossen sofern nicht sogenannte „Kardinalpflichten“ verletzt wurden. In diesem Fall sind etwaige Schadenersatzansprüche auf vorhersehbare, typische Schäden, diese wiederum auf die Höhe des Kaufpreises beschränkt.

- b) Unberührt von der Regelung *Ziffer 6 a)* bleibt die Haftung des Verkäufers für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer fahrlässigen Pflichtverletzung des Verkäufers oder einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen des Verkäufers beruhen.
- c) Ferner unberührt von der Regelung *Ziffer 6 a)* bleibt die Haftung für sonstige Schäden, die auf einer grob fahrlässigen Pflichtverletzung des Verkäufers oder einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen des Verkäufers beruht.
- d) Für einfache Fahrlässigkeit des gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen des Verkäufers haftet der Verkäufer wiederum nur bei der Verletzung sogenannter „Kardinalpflichten“ indem in *Ziffer 6 a) und b)* genannten Umfang.
7. Ansprüche wegen Schäden die auf einer in *§ 3 Ziffer 5* bezeichneten Ursache beruhen, sind ausgeschlossen.
 8. Alle Gewährleistungsansprüche des Käufers verjähren innerhalb von einem Jahr nach Lieferung.
 9. Bezüglich des Unternehmersrückgriffs gem. *§§ 478, 479 BGB* gilt folgendes:
 - a) Die Haftung des Verkäufers im Falle eines Rückgriffs des Käufers nach den *§§ 478, 479 BGB* ist beschränkt auf eine Inanspruchnahme aufgrund der Mangelhaftigkeit der Kaufsache. Eine Inanspruchnahme etwa wegen eines Widerrufs ist ausgeschlossen.
 - b) Ferner ausgeschlossen ist die Haftung für besondere Beschaffenheitsvereinbarungen zwischen dem Käufer und dem Endabnehmer (Verbraucher), wenn die Sache gerade wegen Fehlens dieser besonderen Beschaffenheit als mangelhaft beanstandet wurde und die entsprechenden Rechte geltend gemacht wurden.
 - c) Im Falle der zu Recht gewährten Nacherfüllung durch den Käufer gegenüber dem Endabnehmer (Verbraucher) werden im Rahmen des *§ 478 Abs. 2 BGB* nur solche Aufwendungen ersetzt, die sich als notwendig herausstellen. Aufwendungen, die auf Kulanzbasis durch den Käufer getätigt werden, sind nicht ersatzfähig.
 - d) Verlangt der Endabnehmer (Verbraucher) berechtigterweise vom Käufer Nachlieferung, so steht dem Verkäufer gegenüber dem Käufer zunächst unbeschadet des Rechts zur zweiten Andienung (Nachlieferung) seinerseits zu. Die Inanspruchnahme eines Drittlieferanten – ohne Gewährung dieser Möglichkeit – o. ä. stellt insoweit keine notwendige, ersatzfähige Aufwendung im Sinne des *§ 478 Abs. 2 BGB* dar.
 - e) Im Übrigen ist die Haftung des Verkäufers im Rahmen einer Inanspruchnahme nach *§ 478 Abs. 1 BGB* mit der Maßgabe ausgeschlossen, dass statt der in den *§ 437 BGB* genannten Rechte entweder eine generelle Rabattstaffel für alle Kaufpreise oder eine weitreichende Stundung zwischen den Vertragsparteien vereinbart wird.

§ 6 Eigentumsvorbehalt

1. Die gelieferte Ware bleibt bis zur Bezahlung des Kaufpreises und Tilgung aller aus der Geschäftsverbindung bestehenden Forderungen und der im Zusammenhang mit dem Kaufgegenstand noch entstehenden Forderungen als Vorbehaltsware Eigentum des Verkäufers. Die Einstellung einzelner Forderungen in eine laufende Rechnung oder die Saldoziehung und deren Anerkennung heben den Eigentumsvorbehalt nicht auf. Wird im Zusammenhang mit der Bezahlung des Kaufpreises durch den Käufer eine wechselfähige Haftung des Verkäufers begründet, so erlischt der Eigentumsvorbehalt nicht vor Einlösung des Wechsels durch den Käufer als Bezogenem. Bei Zahlungsverzug des Käufers ist der Verkäufer zur Rücknahme der Vorbehaltsware nach Erklärung des Rücktritts vom Vertrag – ohne Fristsetzung und unabhängig von den Voraussetzungen des *§ 323 Abs. 2 BGB* – berechtigt und der Käufer zur Herausgabe verpflichtet. Dies gilt auch bei Teilzahlungsvereinbarung, wenn der Käufer insgesamt mit zwei Raten oder einem Betrag, der in der Summe zwei Raten entspricht, in Verzug gerät. Die Vorbehaltsrechte bestehen auch zur Sicherung von Forderung gegenüber verbundenen Unternehmen des Käufers.
2. Wird Vorbehaltsware vom Käufer, allein oder zusammen, mit nicht dem Verkäufer gehörender Ware veräußert, so tritt der Käufer schon jetzt die aus der Weiterveräußerung entstehenden Forderungen in Höhe des Wertes der Vorbehaltsware mit allen Nebenrechten und Rang vor dem Rest ab; der Verkäufer nimmt die Abtretung an. Wenn die weiterveräußerte Vorbehaltsware im Miteigentum des Verkäufers steht, so erstreckt sich die Abtretung der Forderung auf den Betrag, der dem Anteilswert des Verkäufers am Miteigentum entspricht. *Abs. 1 Satz 2* gilt entsprechend für den verlängerten Eigentumsvorbehalt; die Vorausabtretung gem. *Abs. 2 Satz 1 und 3* erstreckt sich auch auf die Saldoforderung.
3. Der Käufer ist zur Weiterveräußerung, zur Verwendung oder zum Einbau der Vorbehaltsware nur im üblichen ordnungsgemäßen Geschäftsgang und nur mit der Maßgabe berechtigt und ermächtigt, dass die Forderung im Sinne von *Abs. 2* auf den Verkäufer tatsächlich übergehen. Zu anderen Verfügungen über die Vorbehaltsware insbesondere Verpfändung oder Sicherungsübereignung, ist der Käufer nicht berechtigt.
4. Der Verkäufer ermächtigt den Käufer unter Vorbehalt des Widerrufs zur Entziehung der gem. *Abs. 2* abgetretenen Forderungen. Der Verkäufer wird von der eigenen Einziehungsbefugnis keinen Gebrauch machen, solange der Käufer seinen Zahlungsverpflichtungen, auch gegenüber Dritten, nachkommt. Auf Verlangen des Verkäufers hat der Käufer die Schuldner der abgetretenen Forderungen zu benennen und diesen die Abtretung anzuzeigen; der Verkäufer ist ermächtigt, den Schuldnern die Abtretung auch selbst anzuzeigen.
5. Über Zwangsvollstreckungsmaßnahmen Dritter in die Vorbehaltsware oder in die abgetretenen Forderungen hat der Käufer den Verkäufer unverzüglich unter Übergabe der für den Widerspruch notwendigen Unterlagen zu unterrichten.
6. Mit Zahlungseinstellung, Beantragung oder Eröffnung des Konkurses eines gerichtlichen oder außergerichtlichen Vergleichsverfahrens erlöschen das Recht zur Weiterveräußerung, zur Verwendung oder zum Einbau der Vorbehalts-

ware und die Ermächtigung zum Einzug der abgetretenen Forderungen; bei einem Scheck- oder Wechselprotest erlischt die Einzugsermächtigung ebenfalls.

7. Übersteigt der Wert der eingeräumten Sicherheiten die Forderungen um mehr als 20%, so ist der Verkäufer insoweit zur Rückübertragung oder Freigabe nach seiner Wahl verpflichtet. Mit Tilgung aller Forderungen des Verkäufers aus der Geschäftsverbindung geht das Eigentum an der Vorbehaltware und den abgetretenen Forderungen an den Käufer über.

§ 7 Modellschutz

Der Käufer verpflichtet sich, Artikel aus dem Lieferprogramm des Verkäufers nicht nachzubauen oder nachbauen zu lassen und zu vertreiben. Im Fall der Zuwiderhandlung steht dem Verkäufer ein Anspruch auf Konventionalstrafe zu. Die Höhe des Anspruchs beträgt für jedes nachgebaute Stück 100% des Preises des entsprechenden Artikels des Verkäufers; maßgeblich ist die zum Verstoßzeitpunkt geltende Preisliste des Verkäufers. Unberührt davon bleibt das Recht des Verkäufers auf Schadenersatz.

§ 8 Erfüllungsort und Gerichtsstand

1. Erfüllungsort für die Zahlung des Kaufpreises sowie für die sonstigen Leistungen des Käufers ist stets der Sitz des Verkäufers. Erfüllungsort für Leistungen des Verkäufers ist der Sitz des Verkäufers.
2. Als Gerichtsstand vereinbaren die Vertragsparteien Göttingen.

§ 9 Auslandsgeschäfte

Für Auslandsgeschäfte gelten zusätzlich folgende Bedingungen:

1. Sämtliche Geschäfte, einschließlich Scheck- und Wechselgeschäften, unterliegen dem deutschen Zivil- und Handelsrecht. Die Regelungen des internationalen Privatrechts und des UN-Kaufrechts sind ausdrücklich ausgeschlossen.
2. Bei Auslandslieferung kann der Verkäufer Vorkasse oder Akkreditiv verlangen. Sofern nicht anders vereinbart erfolgt die Lieferung Kasse gegen Dokumente (P/D). Sofern nicht anders vereinbart folgt die Zahlung in EURO.
3. Zölle, Gebühren, Abgaben und etwaige Steuern aus der Durchführung der Kaufverträge und Lieferung trägt der Käufer, ausgenommen Steuern, die vom Sitzland des Verkäufers erhoben werden.
4. Der Verkäufer ist berechtigt, gegen den Käufer auch in dessen Heimatland Klage zu erheben. Falls das dort zuständige Gericht die Anwendbarkeit deutschen Rechts ablehnt, unterliegt das Vertragsverhältnis den Bestimmungen des UN-Kaufrechts unter Beachtung der in diesen AGB getroffenen Vereinbarungen.
5. Der Verkäufer ist ferner berechtigt, Ansprüche gegenüber dem Käufer im Schiedsgerichtsverfahren unter Ausschluss des ordentlichen Rechtswegs geltend zu machen. Das Verfahren ist bei der Industrie- und Handelskammer Hannover nach den Regeln der UN-Schiedsgerichtordnung durchzuführen.

§ 10 Salvatorische Klausel

1. Sollten gegenwärtige oder künftige Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise nicht rechtswirksam oder nicht durchführbar sein oder ihre Rechtswirksamkeit später verlieren, so wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dieses Vertrages nicht berührt. Das gleiche gilt, soweit sich herausstellen sollte, dass dieser Vertrag Lücken enthält.
2. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung oder zur Ausfüllung der Lücke soll eine angemessene Regelung gelten, die die Parteien getroffen hätten, soweit sie bei Abschluss des Vertrages den Punkt bedacht hätten. Dies gilt auch dann, wenn die Unwirksamkeit einer Bestimmung etwa auf einem in diesem Vertrag nominierten Maß der Leistung oder Zeit (Frist, Termin) beruht; es tritt in solchen Fällen ein dem Gewollten möglichst nahekommendes rechtlich zulässiges Maß der Leistung oder Zeit (Frist, Termin) an die Stelle der Vereinbarung.
3. Sollte die Geltung einer Regelung im oben beschriebenen Sinn nur durch Vereinbarung unter Beachtung besonderer Formvorschriften zu erreichen sein, sind die Beteiligten verpflichtet, die erforderlichen Handlungen vorzunehmen und Erklärung abzugeben.

- Ⓜ Die vorgenommenen Bedingungen gelten auch für den Fall, dass eine der Vertragsparteien Verbraucher im Sinne des § 13 BGB ist. Dies gilt nicht soweit einzelne Regelungen den Vorschriften des BGB in der Fassung ab dem 01.01.2002 – insbesondere den §§ 305 bis 310, §§ 474 bis 477 BGB – zu Lasten des Verbrauchers widersprechen. In diesem Falle gelten bezüglich der betroffenen Regelung die gesetzlichen Bestimmungen.